

Behörde:

Landratsamt Wartburgkreis
Einbürgerungsbehörde
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Einbürgerungsbewerber/Einbürgerungsbewerberin:

Vorname, ggf. Vatersname, Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und -ort
wohnhaft - PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.

Einbürgerungsantrag vom

Belehrung über die Angabe von Straftaten und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Einbürgerungsbewerber nicht vorbestraft ist.

Zur Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen muss ein Einbürgerungsbewerber deshalb alle strafrechtlichen Verurteilungen und alle gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat anhängigen polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder strafgerichtlichen Verfahren im Einbürgerungsantrag angeben. Dies gilt für Verurteilungen und Ermittlungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland.

Da der Einbürgerungsbehörde gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 des Bundeszentralregistergesetz - BZRG- ein Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister zusteht, muss ein Einbürgerungsbewerber dabei gemäß § 53 Abs. 2 BZRG alle Verurteilungen, Strafbefehle etc., die in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland zu seiner Person ergangen sind, mitteilen. Dies gilt auch dann, wenn eine gegen den Einbürgerungsbewerber ergangene Verurteilung, Jugendstrafe, Maßregel der Besserung und Sicherung, ein Strafbefehl oder eine andere staatsanwaltschaftliche Verfügung nicht in ein Führungszeugnis gemäß § 32 BZRG aufzunehmen ist oder sonst nicht offenbart werden muss, weil z.B. das Strafmaß 90 Tagessätze nicht übersteigt.

Wird gegen den Einbürgerungsbewerber wegen des Verdachts ein Straftat ein polizeiliches Ermittlungsverfahren oder staatsanwaltschaftliches bzw. gerichtliches Strafverfahren im Inland oder im Ausland eingeleitet, ist die Entscheidung über den Einbürgerungsantrag gem. § 12a Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz -StAG- bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen. Daher muss ein Einbürgerungsbewerber bis zur Entgegennahme der Einbürgerungsurkunde der Einbürgerungsbehörde auch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mitteilen.

Unrichtige oder unvollständige Angaben über Straftaten oder Ermittlungsverfahren können nach § 35 StAG zur Rücknahme der Einbürgerung führen und/oder nach § 42 StAG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Von der vorstehenden Belehrung habe ich Kenntnis genommen und gebe folgende

Erklärung

ab:

- Ich wurde bis heute weder in der Bundesrepublik Deutschland noch im Ausland rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt oder anderweitig strafrechtlich belangt oder als Beschuldigter wegen des Verdachts einer Straftat vernommen. *

- Die im Einbürgerungsantrag vom _____ gemachten Angaben zu meinem strafbaren Verhalten im In- und Ausland über
 - derzeit noch anhängige polizeiliche Ermittlungsverfahren oder staatsanwaltschaftliche bzw. gerichtliche Strafverfahren,
 - Verurteilungen, Strafbefehle, Jugendstrafen,
 - die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 Nr. 5 oder 6 Strafgesetzbuch sowie
 - andere in den letzten fünf Jahren ergangene staatsanwaltschaftliche sowie polizeiliche Verfügungensind vollständig und richtig. *

Ich versichere durch meine Unterschrift die Kenntnisnahme der Belehrung und die Richtigkeit meiner vorstehenden Erklärung.

Ort, Datum

Unterschrift des Einbürgerungsbewerbers /
der Einbürgerungsbewerberin

Hiermit bestätige ich den Erhalt einer Kopie der vorstehenden Belehrung und Erklärung.

Ort, Datum

Unterschrift des Einbürgerungsbewerbers /
der Einbürgerungsbewerberin

* Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls Ergänzungen, z.B. unter Verwendung der Rückseite, vornehmen.

Behörde:

Landratsamt Wartburgkreis
Einbürgerungsbehörde
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Einbürgerungsbewerber/Einbürgerungsbewerberin:

Vorname, ggf. Vatersname, Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und -ort
wohnhafte - PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.

Einbürgerungsantrag vom

Belehrung über die Angabe von Straftaten und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Einbürgerungsbewerber nicht vorbestraft ist.

Zur Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen muss ein Einbürgerungsbewerber deshalb alle strafrechtlichen Verurteilungen und alle gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat anhängigen polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder strafgerichtlichen Verfahren im Einbürgerungsantrag angeben. Dies gilt für Verurteilungen und Ermittlungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland.

Da der Einbürgerungsbehörde gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 des Bundeszentralregistergesetz - BZRG- ein Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister zusteht, muss ein Einbürgerungsbewerber dabei gemäß § 53 Abs. 2 BZRG alle Verurteilungen, Strafbefehle etc., die in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland zu seiner Person ergangen sind, mitteilen. Dies gilt auch dann, wenn eine gegen den Einbürgerungsbewerber ergangene Verurteilung, Jugendstrafe, Maßregel der Besserung und Sicherung, ein Strafbefehl oder eine andere staatsanwaltschaftliche Verfügung nicht in ein Führungszeugnis gemäß § 32 BZRG aufzunehmen ist oder sonst nicht offenbart werden muss, weil z.B. das Strafmaß 90 Tagessätze nicht übersteigt.

Wird gegen den Einbürgerungsbewerber wegen des Verdachts ein Straftat ein polizeiliches Ermittlungsverfahren oder staatsanwaltschaftliches bzw. gerichtliches Strafverfahren im Inland oder im Ausland eingeleitet, ist die Entscheidung über den Einbürgerungsantrag gem. § 12a Abs. 3 Staatsangehörigkeitgesetz -StAG- bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen. Daher muss ein Einbürgerungsbewerber bis zur Entgegennahme der Einbürgerungsurkunde der Einbürgerungsbehörde auch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mitteilen.

Unrichtige oder unvollständige Angaben über Straftaten oder Ermittlungsverfahren können nach § 35 StAG zur Rücknahme der Einbürgerung führen und/oder nach § 42 StAG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Von der vorstehenden Belehrung habe ich Kenntnis genommen und gebe folgende

Erklärung

ab:

- Ich wurde bis heute weder in der Bundesrepublik Deutschland noch im Ausland rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt oder anderweitig strafrechtlich belangt oder als Beschuldigter wegen des Verdachts einer Straftat vernommen. *
- Die im Einbürgerungsantrag vom _____ gemachten Angaben zu meinem strafbaren Verhalten im In- und Ausland über
 - derzeit noch anhängige polizeiliche Ermittlungsverfahren oder staatsanwaltschaftliche bzw. gerichtliche Strafverfahren,
 - Verurteilungen, Strafbefehle, Jugendstrafen,
 - die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 Nr. 5 oder 6 Strafgesetzbuch sowie
 - andere in den letzten fünf Jahren ergangene staatsanwaltschaftliche sowie polizeiliche Verfügungensind vollständig und richtig. *

Ich versichere durch meine Unterschrift die Kenntnisnahme der Belehrung und die Richtigkeit meiner vorstehenden Erklärung.

Ort, Datum

Unterschrift des Einbürgerungsbewerbers /
der Einbürgerungsbewerberin /des/der gesetzlichen Vertreter

Hiermit bestätige ich den Erhalt einer Kopie der vorstehenden Belehrung und Erklärung.

Ort, Datum

Unterschrift des Einbürgerungsbewerbers /
der Einbürgerungsbewerberin /des/der gesetzlichen Vertreter

* Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls Ergänzungen, z.B. unter Verwendung der Rückseite, vornehmen.